

**SATZUNG  
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN AUFBAUSTUDIENGANG  
„EDV-PHILOLOGIE“ MIT DEM ABSCHLUSS „MAGISTER ARTIUM“  
AN DER  
BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

**Vom 20. September 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2006-18](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2006-18))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „EDV-Philologie“ mit dem Abschluss „Magister Artium“ (M.A.) an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 11. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1385) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„ (4) <sup>1</sup>Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss davon absehen. <sup>3</sup>Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studenten mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Verweis auf „Art. 50 BayHSchG“ durch den Verweis auf „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20, 21 BayVwVfG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Betriebssysteme“ durch den Begriff „EDV-Grundlagen“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungen (zählt sechsfach), der Note der Hausarbeit (zählt dreifach), der Note der schriftlichen Prüfung (zählt zweifach) und der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung (zählt einfach) gebildet.“

5. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. die Immatrikulationsbescheinigung als Student des Aufbaustudiengangs „EDV-Philologie“,“

b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 9 werden zu den Nrn. 3 bis 10.

6. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch den Passus „grundsätzlich zwei, im Ausnahmefall drei oder vier“ ersetzt.

7. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „keine Noten“ durch die Worte „die Gesamtnote“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Universität“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 3 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung gelten sowohl für Studenten, die ihr Studium im Aufbaustudiengang „EDV-Philologie“ mit dem Abschluss „Magister Artium“ (M.A.) nach Inkrafttreten dieser Satzung an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen als auch mit Ausnahme des § 1 Nr. 4 für diesen Studiengang an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg bereits immatrikulierte Studenten. <sup>2</sup>Letztere haben jedoch die Wahlmöglichkeit, ihre Prüfungen nach der Gesamtnotenberechnung gemäß § 1 Nr. 4 dieser Änderungssatzung abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Juli 2006.

Würzburg, den 20. September 2006

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "EDV-Philologie" mit dem Abschluss "Magister Artium" an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 20. September 2006 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. September 2006 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. September 2006.

Würzburg, den 21. September 2006

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase